

**Gegenäußerung der Bundesregierung  
zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein)**

Die Bundesregierung hat bereits bei der Erarbeitung des Entwurfs den besonderen Belangen von kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) Rechnung getragen. Sie weist darauf hin, dass der Regierungsentwurf für kleine und mittlere Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 100 Millionen Euro ebenso wie das geltende Recht (§ 30 Absatz 2 Nummer 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes – OWiG) eine Höchstgeldsanktion von 10 Millionen Euro vorsieht, sodass für diese Verbände keine Verschärfung der Rechtslage eintritt. Zukünftig kommen KMU zudem die im Regierungsentwurf vorgesehenen prozessualen Regelungen für das Sanktionsverfahren zugute, die die Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen spürbar erhöhen. Ein von Ermittlungen betroffenes Unternehmen erhält bereits mit Einleitung des Sanktionsverfahrens die Stellung eines Beschuldigten und hat damit die damit verbundenen Verfahrensrechte. Hierzu gehören insbesondere das Recht zu Schweigen für den gesetzlichen Vertreter des Unternehmens, auch wenn er selbst nicht Beschuldigter eines Strafverfahrens ist, aber auch die Rechte des Unternehmens auf rechtliches Gehör, zur Stellung von Beweisanträgen, zur Ladung von Zeugen und zur Einlegung von Rechtsbehelfen. Außerdem schafft das Gesetz erstmalig Rechtssicherheit in den Bereichen „Compliance“ und „Internal Investigations“, wovon kleine und mittlere Unternehmen ebenfalls profitieren. In der Begründung des Regierungsentwurfs wird bereits betont, dass es für die Anforderungen an die Angemessenheit von Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandstaten auf Art, Größe und Organisation eines Unternehmens, Gefährlichkeit des Unternehmensgegenstandes, Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu beachtenden Vorschriften sowie das Risiko ihrer Verletzung ankommt. Dies führt zum einen dazu, dass bei KMU mit geringem Risiko von Rechtsverletzungen wenige einfache Maßnahmen ausreichend sein können, sowie zum anderen, dass der „Zukauf“ eines Compliance-Programms oder von Zertifizierungen bei KMU regelmäßig nicht erforderlich sein wird.

Die Bundesregierung wird aber prüfen, ob und gegebenenfalls wie Vorgaben an Compliance für Unternehmen genauer umschrieben und weiter konkretisiert werden können, und dabei die besonderen Belange von KMU nochmals berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollen weiter

die Möglichkeiten geprüft werden, ob und ggf. wie die Kriterien für die Sanktionsbemessung stärker ausdifferenziert werden können.

**Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 – § 2 Absatz 1 Nummer 3 VerSanG)**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

**Zu Nummer 3 (Zu Artikel 1 – § 2 Absatz 2 Nummer 3 VerSanG)**

Die Bundesregierung hält eine entsprechende Änderung nicht für geboten, da der Regierungsentwurf mit § 38 Verbandssanktionengesetz (VerSanG) ausreichende Möglichkeiten zum Absehen von der Verfolgung bei Auslandstaten vorsieht. Sie wird diese Frage aber in ihre zu Nummer 12 vorgesehene Prüfung einbeziehen.

**Zu Nummer 4 (Zu Artikel 1 – § 3 Absatz 1 Nummer 2 VerSanG)**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

**Zu Nummer 5 (Zu Artikel 1 – § 3 Absatz 2, § 35, § 37 VerSanG)**

Die Bundesregierung wird im Zusammenhang mit den Nummern 12 bis 14 den Bedarf für eine weitere Ausdifferenzierung der Einstellungsgründe prüfen, insbesondere im Hinblick auf die vom Bundesrat genannten Konstellationen.

Aus Sicht der Bundesregierung ist aber am Legalitätsprinzip festzuhalten. Die Einführung des Legalitätsprinzips wird zu einer bundesweit einheitlicheren und intensiveren Verfolgung von Fällen von Unternehmenskriminalität führen. Sie wird zwar einen Mehraufwand bei Polizei, Gerichten und Staatsanwaltschaften verursachen, aber nicht zu einer Überlastung der Justiz führen. Denn auch künftig muss nicht jeder geringfügige Verstoß durch ein aufwändiges Sanktionsverfahren mit anschließender Hauptverhandlung verfolgt werden. Der Entwurf des Verbandssanktionengesetzes sieht eine Reihe von Einstellungs Vorschriften vor, nach denen von einer weiteren Verfolgung abgesehen werden kann, wenn die dort genannten Einstellungsgründe vorliegen. Diese Einstellungs Vorschriften stellen sicher, dass flexibel und sachgerecht auf die Besonderheiten des Falles und des jeweiligen Unternehmens reagiert werden kann. Sie ermöglichen insbesondere eine Berücksichtigung der Schwere des Tatvorwurfs, der Folgen, die das Unternehmen bereits

getroffen haben, der Verfolgung im Ausland, einer möglichen Insolvenz sowie laufender verbandsinterner Untersuchungen. Hierdurch wird der zu erwartende Mehraufwand bei Polizei, Gerichten und Staatsanwaltschaften ebenso relativiert wie durch die Tatsache, dass gegen den Individualbeschuldigten der Straftat ohnehin ein Ermittlungsverfahren geführt werden muss und auch unter der geltenden Rechtslage des Ordnungswidrigkeitenrechts ein Einschreiten der Verfolgungsbehörden nach pflichtgemäßen Ermessen bei Vorliegen einer aus einem Verband heraus begangenen Straftaten geboten sein kann und oft auch erforderlich ist.

Eine Streichung von § 3 Absatz 2 VerSanG wird von der Bundesregierung geprüft.

#### **Zu Nummer 6 (Zu Artikel 1 – § 5 Nummer 2 VerSanG)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Regelung orientiert sich am geltenden Recht der Verbandsgeldbuße (§ 30 Absatz 4 Satz 3 OWiG) und soll insbesondere der Bedeutung der Immunität nach Artikel 46 Absatz 2 des Grundgesetzes Rechnung tragen.

#### **Zu Nummer 7 (Zu Artikel 1 – § 6 Absatz 2 - neu - VerSanG)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Verhängung einer Verbandssanktion gegen den oder die Rechtsnachfolger steht bereits im Ermessen des Gerichts, das hierbei auch die wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 15 Absatz 2 VerSanG) des Rechtsvorgängers vor Einleitung der Rechtsnachfolge berücksichtigen muss. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit soll die verhängte Verbandssanktion die gegenüber dem Rechtsvorgänger nach §§ 9, 15 VerSanG angemessene Sanktion nicht übersteigen. Allerdings soll dem Gericht bei der Verhängung der Verbandssanktion gegen den oder die Rechtsnachfolger auch hinsichtlich der Höhe der Verbandssanktion ein Ermessensspielraum zur Verfügung gestellt werden, um auszuschließen, dass Vermögensübertragungen, die im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge vorgenommen werden und die Wirtschaftskraft des Rechtsvorgängers schwächen, eine Umgehung der Sanktionierung ermöglichen. Auf die Rechtsnachfolgeregelung des geltenden § 81 Absatz 3b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung, die als Regelungsvorbild diene, wird hingewiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.